

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 3/91

in dem Rechtsbeschwerdeverfahren

Firma S. W. [REDACTED] Schweißtechnik,
Inhaber Siegbert W. [REDACTED],
K. [REDACTED]straße [REDACTED], K. [REDACTED],

Schuldnerin und
Rechtsbeschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und von [REDACTED] -

g e g e n

Firma S. [REDACTED] V. [REDACTED],
[REDACTED] D. [REDACTED] (V. [REDACTED]) Italien,
vertreten durch Giuseppe F. [REDACTED],

Gläubigerin und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte
II. Instanz: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Dr. Kreft,
Kirchhof, Dr. Fischer und Dr. Melullis

am 20. Juni 1991
beschlossen:

Die Annahme der Rechtsbeschwerde der
Schuldnerin gegen den Beschluß des
12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 3. Dezember 1990 wird
abgelehnt.

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfah-
rens werden der Schuldnerin auferlegt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung,
und das Rechtsmittel verspricht im Ergebnis keine Aussicht
auf Erfolg (§ 554 b ZPO, § 19 Abs. 3 AVAG).

Die Anerkennung des ausländischen Urteils kann nicht
nach Art. 27 Nr. 2 EGÜbk versagt werden, wenn der Schuldner
sich - wie hier - auf das Urteilsverfahren eingelassen hat.
Die Voraussetzungen eines Verstoßes gegen die deutsche öf-
fentliche Ordnung (Art. 27 Nr. 1 EGÜbk) hat die Schuldnerin
nicht hinreichend dargetan. Einerseits fehlt es an Angaben
darüber, welche bestimmten einzelnen prozessualen Nachteile

- 3 -

ihr in Italien dadurch erwachsen sein sollen, daß sie den ersten Verhandlungstermin vom 12. Januar 1984 versäumt hat. Das Landgericht Verona stellt in seinem Urteil (S. 5 der deutschen Übersetzung) fest, die Gläubigerin habe "nachgewiesen, die Ware ... verkauft und ausgeliefert zu haben für den Gesamtbetrag von DM 66.268,80". Wenn es gleichzeitig ausführt, die Schuldnerin habe "- obwohl sie den diesbezüglichen Nachweis angeboten hatte - weder belegen können, sie habe mit der Bestellung der in Rede stehenden Waren nichts zu tun gehabt, noch hat sie nachweisen können, daß diese Ware nicht den deutschen Handelsvorschriften entsprach", so ist damit nicht ein prozessualer Nachteil aufgrund Säumnis gerade am 12. Januar 1984 schlüssig dargetan. Es kann sich ebenso gut um eine Folge der weiteren Säumnis vom 5. Februar 1986 an handeln. Ferner ist die Auslegung möglich, daß dem Landgericht Verona das Vorbringen, "die Waren Rechnungs- nr. 192 und Nr. 319 ... wurden nicht bei der italienischen Firma bestellt" (S. 1 des Schreibens des Rechtsanwalts Dr. G. vom 29. Mai 1984 an die Rechtsanwälte Dr. M. und Kollegen als Anlage 2 zur Rechtsbeschwerdebegründung), inhaltlich nicht ausreichte, weil es im wesentlichen eine Rechtsansicht ohne tatsächliche Erläuterungen ausdrückte; dann brauchte es aus diesem Grunde die als Zeugin benannte Frau H. nicht zu vernehmen.

Für eine Arglist und Schädigungsabsicht der Gläubigerin im Sinne von § 826 BGB hat die Schuldnerin ebenfalls



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht hinreichend vorgetragen. In der Tatsacheninstanz vor dem Oberlandesgericht hat sie dazu keine nachprüfbaren Tatsachen unterbreitet.

Merz

Kreft

Kirchhof

Fischer

Melullis



Beglaubigt:

Melullis

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle